

Informationen zur Schiffszulassung auf Wasserstraßen

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Allgemein

Die Zulassung für Fahrzeuge auf Wasserstraßen¹

- deren Länge 20 m oder mehr beträgt,
- deren Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang mehr als 100 m³ beträgt,
- die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen bestimmt sind (Fahrgastschiffe) oder
- die als Schlepp- oder Schubschiffe dazu bestimmt sind, andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder beigekoppelt mitzuführen,

wird über Antrag des Verfügungsberechtigten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die nicht in diese Kategorien fallen, für die aber die Ausstellung eines Unionszeugnisses gewünscht wird.

Für den Antrag ist das Formblatt gemäß dem Muster nach Anlage 6 Teil 1 der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018 in der geltenden Fassung, zu verwenden.

Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn für das Fahrzeug weder ein Gemeinschaftszeugnis, noch eine andere Zulassungsurkunde vorliegt, die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern berechtigt (zB Rheinschiffsattest).

Die Zulassung ist sowohl an den Verfügungsberechtigten, als auch an das Fahrzeug gebunden. Die Verfügungsberechtigung muss nachgewiesen werden, wobei eine

¹ Wasserstraßen sind die Donau einschließlich Wiener Donaukanal, die March bis km 6,0, die Enns bis km 2,7 und die Traun bis km 1,8

lückenlose Kette von Rechtsakten (zB Kaufvertrag, Leasingvertrag etc.) von einem in einem Schiffsregister eingetragenen Eigentümer bis zum Antragsteller erforderlich ist.. Voraussetzung für die Zulassung ist die technische Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges entsprechend den Bestimmungen der Schiffstechnikverordnung. Die Fahrtauglichkeit ist durch die Vorlage eines Gutachtens eines Ziviltechnikers für Maschinenbau-Schiffstechnik oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachzuweisen (siehe Adressliste). Sollen auf dem Fahrzeug Arbeitnehmer beschäftigt werden, muss vor der Erteilung der Zulassung auch eine Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (VAI) eingeholt werden.

Als Grundlage für die Stellungnahme des VAI sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz – ASchG, BGBl.Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung, an das VAI zu übermitteln (siehe Adressliste).

Mit diesen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten ist nachzuweisen, dass mit der vorgesehenen Mindestbesatzung alle Arbeitsvorgänge am Fahrzeug so durchgeführt werden können, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besatzungsmitglieder erreicht wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

1. die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitgrenzen, Ruhepausen und Ruhezeiten im Rahmen der vorgesehenen Betriebsformen eingehalten werden können,
2. eine wirksame Überwachung an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen sichergestellt ist,
3. die erforderlichen Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen getroffen werden können,
4. der nötigen Qualifikation der Besatzungsmitglieder Rechnung getragen wird und
5. die erforderlichen Not- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können; diese sind insbesondere beim Überbordgehen oder bei einem Unfall an Bord erforderlich, bei denen eine Selbsthilfe nicht möglich ist.

Die Zulassung wird befristet erteilt, eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nach neuerlichem Nachweis der Fahrtauglichkeit möglich.

Amtliches Kennzeichen – Einheitliche Europäische Schiffsnummer

Mit der Zulassung wird jedem Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen in Form einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer (ENI) zugewiesen. Diese 8-stellige Nummer

wird einem Fahrzeug nur einmal zugewiesen und bleibt über seine gesamte Lebensdauer unverändert bestehen.

Fahrzeugen, die bereits über eine ENI oder eine Rheinschiffsnummer (7-stellig) verfügen, wird dementsprechend nicht neuerlich eine Schiffsnummer zugewiesen. Eine solche bereits bestehende Schiffsnummer ist daher beim Antrag auf Zulassung unbedingt anzugeben.

Dieses Kennzeichen ist dauerhaft und ohne Verzierungen in weißer Schrift auf dunklem Grund oder in schwarzer Schrift auf hellem Grund an beiden Seiten des Fahrzeugs entweder an der Bordwand oder an den Aufbauten und zusätzlich so, dass es von hinten sichtbar ist, anzubringen.

Die Schrifthöhe muss mindestens 150 mm betragen, die Schriftstärke mindestens 20 mm. Das Kennzeichen ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

Zulassungsurkunde

Die Zulassungsurkunde wird in Form eines Unionszeugnisses gemäß EU-RL 2006/87/EG über technische Vorschriften für Binnenschiffe ausgestellt. Die für die Ausstellung der Zulassungsurkunde benötigten Daten sollten dem Gutachten eines Ziviltechnikers oder einer Klassifikationsgesellschaft beigelegt werden, um zeitraubende Rückfragen möglichst zu vermeiden. Dazu hat sich die Verwendung einer Muster-Zulassungsurkunde bewährt, in die die Schiffsdaten vom Ziviltechniker / von der Klassifikationsgesellschaft eingetragen werden.

Mitführen der Zulassungsurkunde

Die Zulassungsurkunde ist immer im Original an Bord mitzuführen. Kopien – auch notariell oder amtlich beglaubigte Abschriften – sind nicht zulässig.

Auf unbemannten Fahrzeugen muss die Zulassungsurkunde nicht mitgeführt werden, wenn ein Metallschild angebracht wird, das folgende Angaben enthält:

- amtliches Kennzeichen
- Bezeichnung und Nummer der Zulassungsurkunde

- zuständige Behörde
- gegebenenfalls Auflagen und Bedingungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde
- Dauer der Gültigkeit

Diese Angaben werden vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie durch die Anbringung eines Schlagstempels bestätigt.

Ein Muster für ein solches Metallschild finden Sie hier:

https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:a09a53fe-c735-4077-959b-9653bef1f87a/Muster_Metallschild_Zulassungsdaten.doc

Verlängerung der Geltungsdauer

Der Verfügungsberechtigte kann vor Ablauf der Gültigkeit der Zulassung einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer stellen. Dazu ist – wie bei einer Neuzulassung – die technische Fahrtauglichkeit nachzuweisen und eine Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.

Änderungen

Technische und/oder bauliche Änderungen am Fahrzeug sowie alle Änderungen, die Einfluss auf Eintragungen im Unionszeugnis haben, sind unverzüglich einer für die Ausstellung von Unionszeugnissen zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (in Österreich dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) anzuzeigen. Die Zulassungsurkunde und entsprechende Nachweise über die Änderungen sind beizufügen.

- Wichtige Änderungen sind beispielsweise:
- Namensänderung des Verfügungsberechtigten
- Änderung des Hauptwohnsitzes bzw. Sitzes des Verfügungsberechtigten
- Änderung des Verwendungszwecks
- Änderung des Namens des Fahrzeugs

- technische Änderungen, die die Fahrtauglichkeit beeinflussen können und/oder Einfluss auf die Daten der Zulassungsurkunde haben (zB Motorentausch, Änderungen an den Steuereinrichtungen, Einbau neuer Pumpen, ...)

Bei einer Änderung der Verfügungsberechtigung ist ein vom BMK ausgestelltes Unionszeugnis unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückzustellen – siehe dazu auch die nachfolgenden Informationen zum Erlöschen der Zulassung.

Unionszeugnisse, die von einer zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates ausgestellt wurden, können dem BMK unter denselben Voraussetzungen wie bei österreichischen Unionszeugnissen zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Eintragung von Änderungen vorgelegt werden.

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt unter anderem durch:

- Ablauf der Geltungsdauer
- Verlust der Verfügungsberechtigung – das gilt zB auch für den Fall, dass das Fahrzeug zwar im Eigentum eines Unternehmens bleibt, aber an ein anderes Unternehmen verchartert wird
- Erteilung einer anderen Zulassung, die für die Fahrt auf österreichischen Gewässern anerkannt ist
- Zurücklegung der Zulassungsurkunde

Die Zulassungsurkunde ist im Fall des Erlöschens binnen zwei Wochen dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zurückzustellen.

Mit dem Erlöschen der Zulassung sind allfällige Metallschilder auf unbemannten Fahrzeugen zu entfernen.

Vorläufiges Unionszeugnis

Unter bestimmten Voraussetzungen (siehe § 4 Abs. 4 und 5 der Schiffstechnikverordnung) kann für einmalige Fahrten oder für Zeiträume bis zu maximal sechs Monaten ein vorläufiges Unionszeugnis ausgestellt werden.

Dies gilt insbesondere für die Zeit der Bearbeitung eines Unionszeugnisses aufgrund der Verlängerung der Geltungsdauer oder der Eintragung von Änderungen. In diesen Fällen kann auch von der Schifffahrtsaufsicht gegen Übergabe des Original-Unionszeugnisses ein vorläufiges Unionszeugnis ausgestellt werden – die Geltungsdauer darf die des Originals nicht überschreiten und beträgt maximal sechs Monate.

Ein vorläufiges Unionszeugnis kann bis zum Ablauf der Gültigkeit eines Unionszeugnisses, maximal jedoch für eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten, auch von jeder Außenstelle der Schifffahrtsaufsicht ausgestellt werden, wenn das Original-Unionszeugnis zB zur Eintragung von Änderungen oder zur Verlängerung der Gültigkeit an die Behörde übermittelt wird.

Damit besteht nun eine Möglichkeit, auch während der Bearbeitung zur Verlängerung der Geltungsdauer oder zur Eintragung von Änderungen ein Original-Dokument an Bord zu haben.

Mindestbesatzung

Die Mindestbesatzung wird im Zulassungsverfahren festgelegt.

Die Mindestbesatzung, die für die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges oder Verbandes unbedingt erforderlich ist, ergibt sich direkt aus den Bestimmungen der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004 in der geltenden Fassung.

Aufbauend darauf sowie auf den vom Verfügungsberechtigten vorgesehenen Betriebsformen (maximale Betriebszeit innerhalb von 24 h) werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes und der Angaben in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat die für unterschiedliche Betriebsformen erforderlichen Besatzungsstärken ermittelt und der Zulassungsbehörde bekannt gegeben.

Beförderung von gefährlichen Gütern

Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, müssen zusätzlich ein Zulassungszeugnis gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) samt Verordnung und Erklärung, BGBl. III Nr. 67/2008, besitzen. Die Voraussetzungen für die Ausstellung sind formal vergleichbar mit denen für die Ausstellung einer normalen Zulassungsurkunde, die technische Eignung ist allerdings auf der Grundlage des ADN nachzuweisen.

Fahrzeuge, die zwar selbst keine gefährlichen Güter befördern, aber in Verbänden mitgeführt werden, die Gefahrgut transportieren (zB Schubschiffe) benötigen ebenfalls ein Zulassungszeugnis gemäß ADN.

Ölkontrollbuch und Bordbuch

Jedes Fahrzeug mit einem Raum, in dem Verbrennungskraftmaschinen aufgestellt sind muss ein Ölkontrollbuch führen (§ 10.06 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 31/2019). Fahrzeuge mit Besatzung müssen ein Bordbuch führen (§ 10 der Schiffsbesatzungsverordnung). Die Bücher können nach den Mustern selbst angefertigt oder im Fachhandel erworben werden. Sie müssen von der Zulassungsbehörde mit einem Kontrollvermerk versehen werden.

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 28. August 2023

Telefon: +43 1 71162 655906

E-Mail: christian.stangl-brachnik@bmk.gv.at

Kontaktadressen

Zuständige Behörden

Schiffszulassung allgemein:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Oberste Schifffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2

A-1030 Wien

Telefon: +43-(0)1-71162-655903

Telefax: +43-(0)1-71162-655999

E-Mail: w2@bmk.gv.at

Internet: [Schiffszulassung für Binnengewässer \(bmk.gv.at\)](http://Schiffszulassung für Binnengewässer (bmk.gv.at))

Arbeitnehmerschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente:

Bundesministerium für Arbeit

Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Abteilung 12 - Verkehrs-Arbeitsinspektorat Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen

Postadresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Standort: Favoritenstraße 7, 1040 Wien,

Telefon: +43 (1) 71100 – 630 825

Telefon: +43 (1) 71100 – 630 828

E-Mail Abteilung 12: ii12@bma.gv.at

Internet: [Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat \(arbeitsinspektion.gv.at\)](http://Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat (arbeitsinspektion.gv.at))

Anerkannte Klassifikationsgesellschaften

CRS Wien Secondment surveyors

Krottenbachstraße 151/1

1190 Wien

E-Mail: crs-wien@crs.hr

Internet: <https://inland.crs.hr/webreports/#/home>

Croatian Register of Shipping

Rudeška cesta 89-91

10 000 Zagreb, HRVATSKA (CROATIA)

Telefon: +385 (0)1 387 24 44

E-Mail: inland@crs.hr

Internet: <https://inland.crs.hr/webreports/#/home>

Bureau Veritas Austria GmbH

Prinz Eugen-Strasse 8-10

1040 Wien

Telefon: + 43 1 713156 80

Fax: + 43 1 713156 830

E-Mail: office@at.bureauveritas.com

Internet: www.bureauveritas.at

DNV GL Austria GmbH

(ehemals Germanischer Lloyd Austria GmbH)

Markgraf-Rüdiger-Straße 6

A-1150 Wien

Telefon: +431 982 43 03

Fax: +431 982 51 84

E-Mail: vienna@dnvgl.com

Internet: www.dnv.com

Lloyd's Register EMEA

Niederlassung Wien
Opernring 1/R/741-744
1010 Wien
Tel: +43 1 587 26 81 0
E-Mail: Vienna@lr.org

Ziviltechniker (Ingenieurkonsulenten für Schiffstechnik)**Dipl.-Ing. Richard ANZBÖCK**

Gugitzgasse 8/29
1190 Wien
Telefon: +431 320 88 93
Fax: +431 320 88 94
E-Mail: office@anzboeck.com

Dipl. Ing. Adolf Heidrich

Donaupromenade 5a/6
4020 Linz
Tel. + Fax: +43732 70 16 20
E-Mail: a.heidrich@gmx.at

Dipl. Ing. Gereon Henkes

Burgenlandgasse 26
2345 Brunn am Gebirge
Telefon: +43 677 64 60 41 51
E-Mail: schiffstechnik@henkes.at
Internet: www.henkes.at

Dipl.-Ing. Richard Kuchar

Schlöglgasse 21
1120 Wien
Telefon: +431 802 33 36-1 od. -2

Fax: +431 802 33 36-4

E-Mail: office@schiffstechnik.at

Internet: www.schiffstechnik.at

Nautische Sachverständige gemäß § 26 der Schiffstechnikverordnung

Kpt. Ulrich Feirer

Oed 21/11

3312 Oed bei Amstetten

Tel: +43 660 409 81 75

E-Mail: ulrich.feirer@gmx.net

Kpt. Hubert Giracek

Wieselsfeld 43

2020 Hollabrunn

Tel: +43 664 301 93 05

E-Mail: giracekh@aon.at

Kpt. Johannes Kammerer

Enzersfelderweg 13

2201 Seyring

Tel: +43 676 491 50 28

E-Mail: johannes.kammerer@dds-g-blue-danube.at

Kpt. Rudolf Preymann

Seestraße 60/15

9873 Döbriach am Millstättersee

Telefon: +43 660 555 0 555

E-Mail: rudipreymann@hotmail.com